Das Anschlagrisiko beim Autokraneinsatz!

Dr. Rudolf Saller, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht, Altötting

Das sog. Anschlagrisiko ist neben dem Baugrundrisiko und dem Windrisiko eines der virulentesten Risiken beim Kraneinsatz. Der Fachverband Seile und Anschlagmittel (FSA) warnt aktuell zur Vorsicht beim Anschlagen von asymmetrischen Lasten. Allerdings kommt es nicht nur in diesem Sonderfall häufig zum Lastabriss, sondern immer öfter auch in Standardsituationen, z.B. bei der heute gebräuchlichen Verwendung von Chemiefaser-Hebebändern.

1. Diese sind beispielsweise besonders empfindlich gegenüber scharfen Kanten. Hierzu hat bereits das OLG Celle mit Urteil vom 22.05.1996 entschieden, dass das Verkranen eines Lattenbündels unter Verwendung mit nur einem Nylonschlupf grob sorgfaltswidrig war, da eine ordnungsgemäße Aufhängung der zu verkranenden Last in diesem Fall mindestens zwei Schlupfe (Schlingen) mit jeweils selbsttätig festzurrender Öse erfordert hätte. Unabhängig vom kombinierten Miet- und Dienstverschaffungsvertrag bei der Gestellung eines Kranes mit Kranführer und der sich daraus ergebenden Zurechnungsvorschriften nach §§ 276, 278 BGB, wonach der Kranunternehmer nur für die Auswahl eines Mitarbeiters, der für die Tätigkeit im Entleiherbetrieb grundsätzlich generell tauglich ist gegenüber dem Entleiherarbeitgeber wegen positiver Vertragsverletzung auf Schadenersatz haftet, wenn er die ihm obliegende Auswahlpflicht verletzt, können sich dennoch (Mit-)haftungstatbestände wegen Verletzung des sog. Anschlagrisikos ergeben. In vorliegenden Fall des OLG Celle war jedoch ein Auswahlverschulden des Kranunternehmers nicht erwiesen. Die Darlegungs- und Beweislast für ein Auswahlverschulden des Kranmieters trifft beim echten Leiharbeitsverhältnis den Entleiher. Diesen Beweis ist aber vorliegend die Geschädigte schuldig geblieben. Aus diesem Grunde blieben letztlich nur deliktische Schadenersatzansprüche wegen Eigentumsverletzung nach §§ 823 Abs. 1; 831 BGB übrig. Den Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1, Satz 2 BGB konnte jedoch der Kranvermieter nicht führen. Das OLG Celle hat in der zitierten Entscheidung ein Mitverschulden der Kranbestellerin mit 25 % gemäß § 254 Abs. 1 BGB angenommen, weil die Mitarbeiter der Bestellerin die Gefährlichkeit und die Vorschriftswidrigkeit der gewählten Aufhängungsart erkannt hatten. Dieses Mitverschulden muss sich die Bestellerin des Kranes nach § 278 BGB selbst zurechnen lassen. Demgegenüber hat das OLG Celle das Mitverschulden des Kranführers, der insofern deliktsrechtlich verantwortlich war, mit 75 % gewertet, weil der Kranführer zum einen als Fachmann für die Kranarbeiten die Hauptverantwortung für das Manöver trage und außerdem durch die Unterlassung, ausreichendes Befestigungsmaterial mitzubringen, die Hauptursache gesetzt habe. Dieses Verschulden sei nach dem OLG Celle erheblich höher zu veranschlagen gewesen, als der Verschuldensanteil der Mitarbeiter der Kranbestellerin.

2. Demgegenüber hatte das OLG Hamm mit Urteil vom 22.10.1998 eine Klage über Schadenersatz an einem beschädigten Notstromaggregat unter Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung eines Krangestellungsvertrages zu entscheiden. Die Beklagte war Kranunternehmerin. Diese sollte durch ihren Kranführer mithilfe eines Autokranes ein Notstromaggregat abladen. Der Vertrag

Bild: Hermann Schulte

wurde vom OLG Hamm als Werkvertrag nach § 631 BGB und nicht als gemischter Miet- und Dienstverschaffungsvertrag über eine Krangestellung mit Bedienungsmann gewertet. Eine Begrenzung der Haftung der Beklagten nach den für solche Verträge geltenden Regeln kam nach Auffassung des OLG Hamm nicht in Betracht. Bei solchen Verträgen haftet der Schuldner vertraglich nicht für die Schlechtleistung des entliehenen Personals, weil der Kranführer bei Erbringung seiner Dienste nicht Erfüllungsgehilfe des Kranbetreibers ist. Im vorliegenden Fall war jedoch nach den Umständen des Einzelfalles nicht von einem gemischten Miet- und Dienstverschaffungsvertrag auszugehen, sondern von einem Werkvertrag, weil der versprochene Vertragserfolg im selbständigen Abladen des Notstromaggregats nebst Zubehör mithilfe des Kranes bestand.

a) Ob im Einzelfall der Erfolg der Ortsveränderung geschuldet ist, ist durch Auslegung des konkreten Vertrages zu ermitteln. Dabei spielt insbesondere eine Rolle, ob die Weisungs- und Dispositionsgewalt beim Kranunternehmer liegen soll, ob also der Unternehmer verspricht, das Gut zu einem bestimmten Punkt zu bewegen. Kranarbeit (Hieve) ist daher jede Güterbeförderung, insbesondere das Anheben, Bewegungen und die Ortsveränderung von Lasten und/oder Personen zu Arbeitszwecken mithilfe eines ortsveränderlichen Hebezeuges und bezeichnet die Übernahme eines oder mehrere vereinbarter Hebemanöver durch den Unternehmer nach dessen Weisung und Disposition.

b) Bereits mit Urteil vom 15.02.78 hat der BGH entschieden, dass es sich bei der Bereitstellung von zwei 60 t Teleskop-Autokranen zum Umsetzen eines Hafen-Halbportalkrans um einen Werkvertrag handeln müsse. Dies hat der BGH mit Urteil vom 15.12.94 noch einmal konkretisiert. Danach ist nämlich die Umsetzung einer Maschine von Stockwerk zu Stockwerk mithilfe eines Kranes dem Frachtrecht unterworfen, weil es sich um eine Beförderungsleistung, nämlich die Ortsveränderung eines Ladegutes handelt. Für den Frachtvertrag reicht dabei nach Meinung des BGH die gewerbsmäßige Übernahme der Beförderung auch auf nur kürzeste Distanz aus, so z. B. schon beim Transport von Möbeln von einem

Zimmer in ein anderes. Deswegen sind nach Auffassung des BGH auch Kranarbeiten als Beförderung im Sinne des § 425 HGB (damals noch vor der Transportrechtsreform durch das TRG zum 01.07.1998) anzusehen.

c) Beim Beförderungsvertrag handelt es sich natürlich um eine besondere Form des Werkvertrages, dessen Werkerfolg auf den Beförderungserfolg gerichtet ist, nämlich hier das Einheben und Verkranen von Ladegütern mit Hilfe eines Schwerlastkranes. Dies hat der BGH noch einmal bestätigt für das Heben einer Motorjacht mit Urteil vom 26.03.1996. Seither ist anerkannt, dass der auf einen bestimmten Beförderungserfolg gerichtete Kranvertrag ein Beförderungsvertrag im Sinne des Frachtrechts ist. Danach sind Aufträge über konkrete Kranarbeiten Frachtverträge, wenn mit einem Kran bestimmungsgemäß in der Obhut des Kranführers befindliche Güter über eine kurze Distanz befördert werden. Zur Abgrenzung zwischen einem kombinierten Maschinenmietvertrag über die Gestellung eines Autokranes mit Bedienungsmann und einem Frachtvertrag. Das LG Mönchengladbach hat mit Urteil vom 09.07.1997 einen Vertrag über die Abladung und Verbringung von Maschinenteilen mit einem Gewicht von 6,7 t in die erste Etage eines Gebäudes mithilfe eines 30 t Autokranes als Beförderungsvertrag bezeichnet. Das OLG Hamburg hat mit Urteil vom 19.08.2004 den Umschlag von Gütern vom Seeschiff auf einen Lkw mit einem Hafenkran als eigenständige Teilstrecke im Rahmen eines Multimodaltransports angesehen.

3. Nach den Zeugenaussagen ergab sich im Fall des OLG Hamm zur Überzeugung des Gerichts die Vereinbarung, dass ein Autokran konkret zur Abladung des Notstromaggregats bestellt gewesen sein soll. Dabei war von Anfang an vereinbart, dass der Kranführer der Beklagten den Kran bedienen sollte. Die Beklagte hat gerade nicht vorgetragen, sie habe nur den Kran zur Verfügung stellen wollen, sodass andere ihn bedienen konnten. Darüber hinaus sprach gegen einen Dienstverschaffungsvertrag, dass vor Ort niemand anwesend war, dem die Beklagte die Dienste des Kranfahrers hätte verschaffen können. Vor Ort war entsprechend der Vereinbarung der Parteien nur der LKW Fahrer der Klägerin. Der Kranfahrer sollte dabei aber nicht von den Weisungen des LKW-Fahrers abhängig sein. Ein Weisungsrecht des LKW Fahrers gegenüber dem Kranführer kam nach Auffassung des OLG Hamm schon deshalb nicht in Betracht, weil der Kranführer der Fachmann für das Verkranen und die Bedienung des Fahrzeugkranes war. Daher oblag auch das Anschlagen der Ladung alleine dem Kranführer der Beklagten. Wer einen Kran bedient, müsse aber auch wissen, wie die Last fachgerecht angeschlagen und angehoben wird. Anders als in dem vom OLG Celle entschiedenen Fall, in dem der Kranführer des Kranvermieters nach Weisung des Auftraggebers und je nach Notwendigkeit auf der Baustelle über einen längeren Zeitraum Dachlatten zu verkranen hatte, war im Fall des OLG Hamm eine irgendwie geartete, insbesondere länger andauernde Eingliederung in den Betrieb des Auftraggebers nicht gegeben. Der Kranführer sollte vereinbarungsgemäß einmalig das Notstromaggregat abladen. Damit sollte die Tätigkeit der Beklagten vor Ort beendet sein. Die im Vorhinein in zeitlicher und umfänglicher Hinsicht genau bestimmte Aufgabe ist von wesentlicher Bedeutung für die Abgrenzung zwischen Werkvertrag bzw. Beförderungsvertrag einerseits und kombinierten Dienstverschaffungsvertrag bei Krangestellungen andererseits. Das OLG Hamm hat daher in der Entscheidung vom 22.10.1998 keinen Zweifel daran gelassen, dass es sich um einen Beförderungsvertrag mithilfe eines Autokranes gehandelt hat, da ein konkret beschriebene Hieve und damit ein eigenständiger Beförderungserfolg geschuldet war. Das Anschlagen des Ladegutes ist dabei vertragsspezifische Tätigkeit des Kranunternehmers, der einen solchen Werk- oder Beförderungsvertrag abschließt. Der Fahrzeugführer des Transportunternehmens, der das Notstromaggregat angeliefert hat, ist dabei nur aus Gefälligkeit gegenüber dem Kranführer tätig geworden, als er das Auspuffrohr des Aggregats an den Lasthaken des Kranes angeschlagen hat, nicht aber zur Erfüllung des eigenen Beförderungsvertrages gegenüber der Klägerin. Ein Frachtvertrag endet nämlich regelmäßig mit Ablieferung des Ladegutes im Sinne von § 429 HGB (a.f.). Diese Ablieferung liegt vor, wenn der Frachtführer den Gewahrsam an dem beförderten Gut im Einvernehmen mit dem Empfänger aufgibt und diesen in den Stand setzt, die tatsächliche Gewalt über das Gut auszuüben. Nicht erforderlich ist,

Bild: Hermann Schulte

Befähigung und Unterweisung der Anschläger

Nach § 7 ArbchG hat der Arbeitgeber bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

Bestimmungen sind Regelungen über Maßnahmen des Arbeitsschutzes nach dem ArbSchG oder nach anderen Rechtsverordnungen oder Unfallverhütungsvorschriften (vgl. Kollmer/Klindt/Schucht, ArbSchG.-Komm, 3. Aufl., C.H. Beck Verlag München, 2016, § 7 Rdnr. 43). Es kommen dabei in Betracht staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelungen, vorliegend insbes. die Regelungen in der DGUV-Regel 100-500 (früher BGR 500, Kap. 2. 8 „Lastaufnahmeeinrichtungen in Hebezugbetrieb“).

Nach § 12 Abs. 1 ArbSchG hat der Arbeitgeber die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während der Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Dies geschieht nach § 9 Abs. 1 BetrSichV durch Unterrichtung und Unterweisung, insbes. in die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften durch Betriebsanweisung und Information sowie Vorführung der angestrebten sicheren Betriebsabläufe (vgl. Kollmer/Klindt/Schucht, ArbSchG.-Komm, 3. Aufl., C.H. Beck Verlag München, 2016, § 12 Rdnr.: 23). Dabei kann natürlich auf die berufsgenossenschaftliche Informationen, vorliegend die BGI 556 „Sicherheitslehrbrief für Anschläger“ (jetzt = Anschlagen von Lasten nach DGUV-I 209-013) zurückgegriffen werden.

Auch eLearning-Systeme stehen natürlich ebenfalls zur Verfügung z. B. vom Verlag Krassmann Produktion die interaktiv und multimedial gestalteten E-Learning-Programme: Sicheres Anschlagen von Lasten Ausgabe A für Anschläger (www.betriebinbestform.de/ausbildung-fuer-anschlaeger.html).

Bild: Hermann Schulte

dass der Empfänger den Besitz des Gutes körperlich ergriffen hat. Es genügt, dass ein Verhältnis hergestellt wird, dass dem zur Entgegennahme bereiten Empfänger ein Einwirkungsmöglichkeit auf das Gut einräumt. Vorliegend gab der Frachtführer den Gewahrsam an den Notstromaggregat auf, als er den LKW abgeplant und die Heckladetüre geöffnet hatte. Damit eröffnete er der Beklagten die Möglichkeit, das Ladegut vereinbarungsgemäß mit dem Autokran abzuladen, also von hier in Empfang zu nehmen. Die Beklagte konnte in diesem Moment mittels Autokran das Notstromaggregat und das Zubehör anheben und entladen. Die Beklagte hat sich auch nach § 278 BGB die Pflichtverletzungen des Kranführers bei dem Entladevorgang zurechnen zu lassen. Die Pflichtverletzung bestand darin, dass der Kranführer das Auspuffrohr angehoben hatte, ohne Sichtkontakt auf die Last zu haben. Er hätte sich vor dem Anheben vergewissern müssen, dass ein gefahrloses Anheben, insbesondere ohne Verhaken des Auspuffrohres mit dem Notstromaggregat gewährleistet war. Wer einen Kran bedient muss auch wissen, wie dessen Ladung fachgerecht angeschlagen und angehoben wird, so das OLG Hamm unter Bezugnahme auf die Entscheidung des OLG Celle vom 22.05.1996.

4. Die Entscheidung des OLG Hamm trifft sicherlich auf die Durchführung eines Beförderungsvertrages oder Werkvertrages zu und deckt sich insofern auch mit der höchst richterlichen Entscheidungen des BGH. Weitere Ausführungen zum Anschlagrisiko sind der Entscheidung jedoch nicht zu entnehmen. Dies ist auch entbehrlich, da bei Abschluss eines Werk- oder Beförderungsvertrages natürlich der Beförderungserfolg und damit die unbeschädigte Ablieferung der Last, vorliegend des Notstromaggregats samt Zubehör und Bestimmungsort geschuldet ist, also die Ablieferung des Hakengutes nach der Vertikalbeförderung. Dies war nicht der Fall. Das Notstromaggregat und das nebenstehende Haus wurden dabei beschädigt, sodass hierfür der Kranunternehmer als Frachtführer des Entladevorgangs haften musste.

5. Demgegenüber hat das LG Hof mit Urteil vom 24.01.2001 entschieden, dass bei einem zu Grunde liegenden Maschinenmietvertag über die Gestellung eines Autokranes nebst der Verschaffung der Dienste eines geeigneten Kranführers zunächst die Überlassung des Fahrzeugkranes sowie die Überlassung eines Bedienungsmannes Vertragsinhalt wird (sog. Leistungstyp 1 nach AGB-BSK), wonach hingegen das Anschlagen der Last an den Lasthaken des Kranes in den Verantwortungsbereich der Kranbestsellerfirma fällt. Dennoch trifft auch die Kranbetreiberfirma aus dem Mietvertrag heraus die Verpflichtung, ordnungsgemäßes Anschlagmaterial im Rahmen des Mietverhältnisses ordnungsgemäß bedienen zu lassen und einzusetzen, sofern zusammen mit dem Autokran auch das Anschlagmaterial aus der Bordausrüstung des Kranes zur Verfügung gestellt und mitvermietet wird. In diesem Falle ist nämlich nicht nur der Kran als solcher vermietet, sondern auch das Zubehör, insbes. das Anschlagmaterial, so das LG Hof. Erhellend ist in diesem Zusammenhang auch eine Entscheidung des OLG Schleswig Holstein vom 22.11.2002. Streitgegenständlich war im Fall des OLG Schleswig Holstein ein tödlicher Arbeitsunfall in einer Kiesgrube. Der Mitarbeiter der Beklagten zu 1) war als deren Kranführer damit befasst, ein 13 Tonnen schweres Förderband in einer Kiesgrube zu installieren. Der Getötete war bei der Klägerin versicherter Mitarbeiter und für die der Montage der Förderanlagen im Kieswerk zuständig. Die Montagefirma hatte mit der Kranbetreiberin einen Krangestellungsvertrag auf der Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (ABB BSK) abgeschlossen. Diese lauten in Ziff. IV. Nr. 2. dahingehend, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung ohne Zustimmung dem Personal des Kranbetreibers keine Weisungen erteilen darf, die von der vereinbarten Art und Weise der Durchführung des Auftrags und von seinem vereinbarten Umfang abweichen. Im Übrigen differenzieren die AGB-BSK seit 1998 In Ziff. I. Nr. 2 zwei verschiedene Leistungstypen. nämlich den Leistungstyp eines kombinierten Miet- und Dienstverschaffungsvertrag als Krangestellungsvertrag und den Leistungstyp 2 als Beförderungsvertrag nämlich Kranarbeit. Diese Differenzierung hat der BGH mit Urteil vom 28.01.2016 bestätigt. Die Beklagte zu 3) war schließlich Kfz-Haftpflichtversicherer der Autokranvermieterin. Bei Durchführung der erforderlichen Hebearbeit in der Kiesgrube war der Autokran bereits derart aufgebockt, dass seine Räder keinen Bodenkontakt mehr hatten. Aus diesem Grunde hat das OLG Schleswig-Holstein auch richtig entschieden, dass hier eine Haftung aus der Betriebsgefahr des Fahrzeugkranes nach § 7 StVG nicht zur Anwendung kommt, wenn bei diesem Unfall die Fortbewegungsfunktion des Autokranes völlig ausschied. Vorliegend handelt es sich nämlich um das sogenannte Gebrauchsrisiko der selbstfahrenden Arbeitsmaschine „Autokran". Anders als die Betriebsgefahr nach § 7 StVG wird jedoch das Gebrauchsrisiko nach Grundsätzen der Verschuldenshaftung beurteilt und nicht nach gefährlichem Betrieb. Im Rahmen des Gebrauchs des Fahrzeugkrans als selbstfahrende Arbeitsmaschine ist daher die Haftung für einen Schaden nach den Grundsätzen der Verschuldenshaftung zu beurteilen. Dies hat vorliegend auch das OLG Schleswig richtig gesehen und sodann natürlich auch die Verschuldenszurechnung geklärt. Im Fall des OLG Schleswig wurde der Kranvertrag allerdings als kombinierter Miet- und Dienstverschaffungsvertrag qualifiziert, da der Einsatz des beklagten Kranführers in der Kiesgrube einige Tage andauerte und die verschiedenen Hebemanöver, die zur Montage der Förderbandanlage notwendig waren, dem Arbeitsteam der Versicherungsnehmerin der Klägerin, der Förderanlagenfirma wahrgenommen wurden.

Der vollständige Artikel steht unter www.kmverlag.de zum Download bereit.

KM